

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 2800/95 des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 2801/95 des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 2802/95 der Kommission vom 4. Dezember 1995 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**..... 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 2803/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1995/96** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 2804/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾**..... 8
- * **Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93** 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 2806/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Verordnung (EG) Nr. 2807/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	18
* Verordnung (EG) Nr. 2808/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder	21
* Verordnung (EG) Nr. 2809/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur der Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch	22
* Verordnung (EG) Nr. 2810/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Tarifierung der ganzen und halben Tierkörper von Schweinen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif	24
Verordnung (EG) Nr. 2811/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	26
Verordnung (EG) Nr. 2812/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung	28
Verordnung (EG) Nr. 2813/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	29
Verordnung (EG) Nr. 2814/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1001 90 99	31
* Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus	32
* Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer	40
* Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin	46

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/506/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 24. November 1995 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen	48
--	----

95/507/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. November 1995 zur Festlegung der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau des informatisierten Netzes „Animo“ in Italien	53
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2800/95 DES RATES****vom 29. November 1995****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ ist eine Sondermaßnahme für den Fall vorgesehen, daß ein Mitgliedstaat Erzeugungsregionen ausweisen will, die nicht den regionalen Grundflächen entsprechen, um sicherzustellen, daß die sich aus dem Plan für 1993 ergebenden Erträge eingehalten werden. Bei den neuen Mitgliedstaaten, die 1993 dieser Regelung nicht unterworfen waren, ist sicherzustellen, daß die Erträge eingehalten werden, die sich aus dem Plan des ersten Jahres nach dem Beitritt ergeben.

Die Gemeinschaft hat im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) mit verschiedenen Drittländern Abkommen über bestimmte Ölsaaten geschlossen. Diese Abkommen wurden durch die Beschlüsse 93/355/EWG ⁽⁴⁾ und 94/87/EG ⁽⁵⁾ des Rates genehmigt; sie wurden im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 umgesetzt.

Gemäß den genannten Abkommen muß im Falle der Erweiterung der Gemeinschaft die zur Berechnung der

garantierten Ölsaaten-Höchstfläche zugrunde gelegte Fläche um eine Fläche erhöht werden, die die durchschnittliche Anbaufläche des neuen Mitgliedstaats während der letzten drei Jahre vor dem Beitritt nicht überschreitet.

Den neuen Mitgliedstaaten ist eine nationale Referenzfläche für Ölsaaten zuzuweisen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wurde eine Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt. Bestimmte Vorschriften der zuvor geltenden Regelung sind gegenstandslos geworden. Der Klarheit halber und zwecks Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts sollten diese Vorschriften aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung :

„Geht aus diesen Angaben hervor, daß im Falle eines Mitgliedstaats der sich aus dem für 1993 geltenden Regionalisierungsplan gemäß Absatz 2 ergebende Durchschnittsertrag, oder im Falle der neuen Mitgliedstaaten der sich aus dem 1995 geltenden Plan ergebende Durchschnittsertrag überschritten wird, so werden alle in diesem Mitgliedstaat für das folgende Wirtschaftsjahr zu leistenden Ausgleichszahlungen proportional zu der festgestellten Überschreitung gekürzt.“

2. In Anhang IV wird die Zahl „5 128 000“ durch „5 482 000“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 22. 7. 1995, S. 7.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27. Oktober 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1460/95 (AbI. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 18. 6. 1993, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1994, S. 1.

3. Anhang V wird wie folgt ergänzt :

Mitgliedstaat	„(in 1 000 ha)“	
	1994/95	1995/96 und folgende Jahre
Österreich	—	147
Finnland	—	70
Schweden	—	137*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

Artikel 2

Die Verordnungen Nr. 115/67/EWG⁽¹⁾, Nr. 167/67/EWG⁽²⁾, Nr. 724/67/EWG⁽³⁾, (EWG) Nr. 569/76⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1774/76⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 3766/91⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1431/82⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 2036/82⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1491/85⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 2194/85⁽¹⁰⁾ werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
⁽²⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2590/67.
⁽³⁾ ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 10.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 17.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2801/95 DES RATES

vom 29. November 1995

zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG⁽²⁾ bestimmt die Anzahl der im Beobachtungsbereich zu berücksichtigenden Buchführungsbetriebe für einige Mitgliedstaaten.

Der Erfassungsbereich des Informationsnetzes muß sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe mit einer bestimmten wirtschaftlichen Größe erstrecken, unabhängig von etwaigen außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers. Dieser Erfassungsbereich sollte regelmäßig aufgrund der neuesten Daten der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung überprüft werden.

Die Auswahl der Buchführungsbetriebe muß anhand von Modalitäten erfolgen, die im Rahmen eines Auswahlplans definiert sind, der auf eine repräsentative Buchführungsstichprobe aus dem Erfassungsbereich abzielt. Die Zahl der Betriebe, die für eine repräsentative Stichprobe erforderlich ist, sollte nach Analyse der jüngsten Daten über den Erfassungsbereich überprüft werden.

Die Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Größenordnung und Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet, werden nach dem Verfahren des Gemeinschaftsausschusses erlassen. Technische Daten wie die geeignete Probengröße sind ebenfalls mit den Durchführungsbestimmungen festzulegen. Damit in allen Mitgliedstaaten weiterhin ein einheitliches Verfahren angewendet wird, sollte die Anzahl der von ihnen in dieses Verfahren einzubeziehenden Buchführungsbetriebe festgelegt werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 17. November 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union sollte die Liste im Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG um die betreffenden Gebiete der neuen Mitgliedstaaten ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 4 der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Erfassungsbereich umfaßt landwirtschaftliche Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe ab einer bestimmten Schwelle, die in Europäischen Größeneinheiten (EGE) gemäß der gemeinschaftlichen Klassifizierung ausgedrückt ist.

(2) Buchführungsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe,

a) deren wirtschaftliche Betriebsgröße mindestens eine gemäß Absatz 1 festzulegende Schwelle erreicht,

b) die von Landwirten betrieben werden, die eine Buchhaltung führen oder bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die damit einverstanden sind, daß die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission überlassen werden,

c) die insgesamt und auf Ebene jedes Gebiets für den Erfassungsbereich repräsentativ sind.

(3) Die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe beträgt 80 000 für die Gemeinschaft.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und die Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.“

(2) Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG wird durch die Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ANHANG

- | | |
|-------------------|--|
| <i>Österreich</i> | stellt ein Gebiet dar. |
| <i>Finnland</i> | <ol style="list-style-type: none">1. Etelä-Suomi,2. Sisä-Suomi,3. Pohjanmaa,4. Pohjois-Suomi. |
| <i>Schweden</i> | <ol style="list-style-type: none">1. Ebenen Süd- und Mittelschwedens,2. forstwirtschaftliche Gebiete und land- und forstwirtschaftliche Mischgebiete Süd- und Mittelschwedens,3. Nordschweden. |
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2802/95 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1995

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarif-
auskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei

Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat für das
Erzeugnis Nr. 1 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für das Erzeugnis Nr. 2 der beigefügten
Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für den Zoll-
kodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1995

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Bernsteinfarbener Sirup, in Flakons von 125 ml aufgemacht, der Eisenmangel abhelfen soll.</p> <p>Zusammensetzung (bei 100 g):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Natriumferedetat : 4,13 g ⁽¹⁾ — Sorbit : 24 g — Glycerin : 13 g — Citronensäure : 0,1 g — 95° Ethylalkohol : 0,09 g — Aroma : 0,01 g — p-Hydroxybenzoesäure-n-Propylester : 0,01 g — p-Hydroxybenzoesäuremethylester : 0,08 g — Wasser : Q.S.P. 	2202 90 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1a zu Kapitel 30 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2202, 2202 90 und 2202 90 10</p>
<p>2. Süß und nach Apfel schmeckendes alkoholisches Getränk, hergestellt aus Apfelwein, Zuckersirup, Apfelaroma und Alkohol, in Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 2 l und mit folgenden analytischen Merkmalen :</p> <p>Dichte bei 20°C : 1,0472 g/cm³</p> <p>Alkoholgehalt (pyknometrisch) : 19,5 % vol</p> <p>Extrakt : 190 g/l</p> <p>Zucker (HPLC) : — Fructose : 5,7 GHT — Glucose : 6,3 GHT — Saccharose : 5,4 GHT</p>	2206 00 51	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2206 00 und 2206 00 51</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zum HS, Position 2206 Absatz 2</p>

(¹) Das Natriumferedetat ist ein löslicher Eisenkomplex von kristallisiertem, natriumhaltigem Ethylendiamintetraacetat.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2803/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates vom 8. November 1993 mit Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 2 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter vertragsgemäß zu zahlen haben, für jedes der betreffenden Erzeugnisse in Höhe des in Zeiten mit umfangreichen Marktrücknahmen höchsten Rücknahmepreises festgesetzt. Aus dem Markt genommen wurden umfangreiche Mengen Apfelsinen von Januar bis April, Mandarinen im Januar und Februar, Satsumas im November und Dezember sowie Clementinen im Dezember und Januar.

Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung darf der für Apfelsinen gewährte finanzielle Ausgleich nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem in den Erzeugerdrütländern gezahlten Preis. Für Mandarinen und Clementinen wird dieser Ausgleich für die Verarbeitung zu Saft in einer Höhe gewährt, die gewährleistet, daß die Industrie in diesen Fällen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausbeutesätze ebenso belastet wird wie im Fall der Apfelsinen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sind den Erzeugern von Zitrusfrüchten oder ihren Organisationen für die Lieferung von Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen oder

Satsumas zur Verarbeitung im Rahmen der Verträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 mindestens folgende Preise zu zahlen :

Erzeugnis	ECU/100 kg netto
Apfelsinen	15,33
Mandarinen	16,64
Clementinen	13,63
Satsumas	9,70

Die Mindestpreise gelten für ein frei Aufbereitungsstation der Erzeuger geliefertes Erzeugnis.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 ist den Verarbeitungsbetrieben nach Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen zu Saft folgender finanzielle Ausgleich zu gewähren :

Erzeugnis	ECU/100 kg netto
Apfelsinen	11,1
Mandarinen	13,3
Clementinen	9,53

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten für Erzeugnisse, die mindestens der der Kategorie III entsprechenden Mindestqualität und -größe gerecht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2804/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2796/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leberoder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Mineralische Kohlenwasserstoffe sollten in Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der
Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handels-
hemmnisse auf dem Gebiet der Tierarzneimittel an den
technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird
gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 290 vom 5. 12. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang II wird wie folgt geändert

„2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
2.28. Mineralische Kohlenwasserstoffe von niedriger bis hoher Viskosität, einschließlich mikrokristalliner Wachse, ungefähr C ₁₀ – C ₆₀ : aliphatische, verzweigte aliphatische und alizyklische Verbindungen	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzte Arten	Ausgenommen aromatische und ungesättigte Verbindungen“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2805/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann, soweit dies für die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse gemäß den Buchstaben a), b) und c) innerhalb der nach Artikel 228 des Vertrags getroffenen Abkommen gesetzten Höchstmengen erforderlich ist, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Es sind die Preise dieser Erzeugnisse und die wirtschaftlichen Aspekte der vorgesehenen Ausfuhren zu berücksichtigen. Außerdem darf der Markt in der Gemeinschaft nicht gestört werden. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge für Likörwein ist es jedoch zweckmäßig, den Unterschied zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Weltmarktpreisen ausschließlich bei zur Likörweinherstellung verwendetem Wein und Most zu berücksichtigen, da ein solcher Unterschied bei den übrigen zur Bereitung dieser Weine verwendeten Erzeugnissen nicht festgestellt wird.

Die Lage des internationalen Handels oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung der Erstattung je nach Verwendung oder Bestimmung eines bestimmten Erzeugnisses erforderlich machen.

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommen sind hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen jährlich Ausgabenbeschränkungen einzuhalten. Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist dieser Verpflichtung durch Erteilung von Ausfuhrerstattungen nachzukommen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen sind festgelegt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrerstattungen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.

3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrerstattungen für Wein⁽³⁾.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 582/95⁽⁵⁾, wurde die Erstattung im Fall mehrerer Erzeugnisse je hl und Alkoholgehalt festgesetzt. Dieser Gehalt kann jedoch erst bei der Ausfuhr festgestellt und in die Analysebescheinigung eingetragen werden gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/81 der Kommission vom 27. November 1981 über Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Wein⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2730/95⁽⁷⁾. Es ist deshalb nicht möglich, die durch die Gewährung von Ausfuhrerstattungen entstehenden Ausgaben anhand der erteilten Lizenzen festzustellen und die in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.

Die für die jeweiligen Erzeugnisse des Sektors zu gewährenden Ausfuhrerstattungen müssen aus diesem Grund je hl und unabhängig vom Alkoholgehalt festgesetzt werden. Damit Mißverständnisse vermieden werden, ist die Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 aufzuheben. Außerdem sind mehrere Drittländer in der Liste der erstattungsbegünstigten Drittländer zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

(³) ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

(⁴) ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 91.

(⁵) ABl. Nr. L 59 vom 17. 3. 1995, S. 4.

(⁶) ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 24.

(⁷) ABl. Nr. L 284 vom 28. 11. 1995, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (*)	Erstattung (ECU/hl)
2009 60 11 2009 60 19 2009 60 51 2009 60 71 2004 30 92 2204 30 94 2204 30 96 2204 30 98	100	01	} 82,612 21,888 82,612 21,888
2204 21 79 2204 21 79 2204 21 83	120 220 120	02 und 09 02 und 09	4,782
2204 21 79 2204 21 80	180 180	02	21,217
2204 21 79 2204 21 80	180 180	09	19,854
2204 21 79 2204 21 80	280 280	02	24,84
2204 21 79 2204 21 80	280 280	09	23,244
2204 21 83 2204 21 84	180 180	02	28,98
2204 21 83 2204 21 84	180 180	09	27,118
2204 21 79	910	02 und 09	4,782
2204 21 94 2204 21 98	910	02 und 09	15,00
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 83	120	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	220	02 und 09	4,782
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	180	02	21,217
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	180	09	19,854
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	280	02	24,840

KN-Code	Produktcode	Ausfuhr nach (*)	Erstattung (ECU/hl)
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65 2204 29 71 2204 29 72 2204 29 75	280	09	23,244
2204 29 83 2204 29 84	180	02	28,980
2204 29 83 2204 29 84	180	09	27,118
2204 29 62 2204 29 64 2204 29 65	910	02 und 09	4,782
2204 29 94 2204 29 98	910	02 und 09	15,00

(*) Erläuterungen der Bestimmungen :

- 01 — Libyen, Nigeria, Kamerun, Gabun ;
— Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, Thailand, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Südkorea, Japan, Taiwan.
- 02 Alle Länder des afrikanischen Kontinents, soweit nicht unter 09 ausdrücklich ausgenommen.
- 09 Außer 02 alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der nachstehenden Drittländer und Gebiete :
- alle Länder des amerikanischen Kontinents gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 208/93 der Kommission (ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 11),
 - Algerien,
 - Australien,
 - Bosnien-Herzegowina,
 - Kroatien,
 - Zypern,
 - Israel,
 - Marokko,
 - Serbien und Montenegro,
 - Slowenien,
 - Südafrika,
 - Schweiz,
 - Jugoslawische Republik Mazedonien,
 - Tunesien,
 - Türkei,
 - Ungarn,
 - Bulgarien,
 - Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2806/95 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1995
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomen-
klatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1544/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 8,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission
vom 5. Dezember 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstat-
tungen im Weinsektor und zur Aufhebung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2137/93 ⁽³⁾ wurden die Erstattungsbe-
träge durch Einführung neuer Erstattungssätze für
verschiedene neue Gruppen von Erzeugnissen geändert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2453/95 ⁽⁵⁾, wurde eine Nomenklatur der landwirtschaft-
lichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt. Diese
Nomenklatur sollte entsprechend den obengenannten
Änderungen angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sektor 16 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
3846/87 werden die Angaben betreffend die KN-Codes
2204 21 79, 2204 21 80, 2204 21 83, 2204 21 84,
2204 29 62, 2204 29 64, 2204 29 65, 2204 29 71,
2204 29 72, 2204 29 75, 2204 29 83 und 2204 29 84 der
landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen
durch die Angaben im Anhang der vorliegenden Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽³⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 252 vom 20. 10. 1995, S. 15.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein ; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009 :	
	– anderer Wein ; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist :	
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei l oder weniger :	
	– – – anderer :	
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger :	
	– – – – – anderer :	
2204 21 79	– – – – – Weißwein :	
	– – – – – – Tafelwein ⁽¹⁾ , mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	– – – – – – – der Arten A II und A III ⁽²⁾	2204 21 79 120
	– – – – – – – anderer	2204 21 79 180
	– – – – – – – Tafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol :	
	– – – – – – – der Arten A II und A III ⁽²⁾	2204 21 79 220
	– – – – – – – anderer	2204 21 79 280
	– – – – – – – anderer Tafelwein ⁽¹⁾ der Arten A II und A III ⁽²⁾	2204 21 79 910
2204 21 80	– – – – – – anderer :	
	– – – – – – – roter oder Rosé Tafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	– – – – – – – der Art R III ⁽²⁾ und Rosé Tafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 21 80 120
	– – – – – – – anderer	2204 21 80 180
	– – – – – – – roter oder Rosé Tafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol bis 13 % vol :	
	– – – – – – – der Art R III ⁽²⁾ und Rosé Tafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 21 80 220
	– – – – – – – anderer	2204 21 80 280
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol :	
	– – – – – – anderer :	
2204 21 83	– – – – – – Weißwein :	
	– – – – – – – Tafelwein ⁽¹⁾ :	
	– – – – – – – der Arten A II und A III ⁽²⁾	2204 21 83 120
	– – – – – – – anderer	2204 21 83 180
2204 21 84	– – – – – – anderer :	
	– – – – – – – roter oder Rosé Tafelwein ⁽¹⁾ :	
	– – – – – – – der Art R III ⁽²⁾ und Rosé Tafelwein der Rebsorten der Art Portugieser	2204 21 84 120
	– – – – – – – anderer	2204 21 84 180
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol :	
2204 21 94	– – – – – – anderer :	
	– – – – – – – Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der zusätzlichen Anmerkung Nr. 5	2204 21 94 100
	– – – – – – – anderer :	
	– – – – – – – Likörwein ⁽¹⁾	2204 21 94 910
	– – – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol :	

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 21 98	--- -- anderer :	
	--- -- -- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der zusätzlichen Anmerkung Nr. 5	2204 21 98 100
	--- -- -- anderer :	
	--- -- -- -- Likörwein (*)	2204 21 98 910
2204 29	-- -- anderer :	
	-- -- -- anderer :	
	-- -- -- -- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger :	
	-- -- -- -- anderer :	
	-- -- -- -- -- Weißwein :	
2204 29 62	--- -- -- -- -- Sicilia (Sizilien) :	
	--- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 62 120
	--- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 62 180
	--- -- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 62 220
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 62 280
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer Tafelwein (1) der Arten A II und A III (2)	2204 29 62 910
2204 29 64	--- -- -- -- -- -- Veneto :	
	--- -- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von minde- stens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 64 120
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 64 180
	--- -- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von minde- stens 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 64 220
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 64 280
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer Tafelwein (1) der Arten A II und A III (2)	2204 29 64 910
2204 29 65	--- -- -- -- -- -- anderer	
	--- -- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von minde- stens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 65 120
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 65 180
	--- -- -- -- -- -- -- Tafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Arten A II und A III (2)	2204 29 65 220
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 65 280
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer Tafelwein (1) der Arten A II und A III (2)	2204 29 65 910
	--- -- -- -- -- -- -- anderer	
2204 29 71	--- -- -- -- -- -- Puglia (Apulien) :	
	--- -- -- -- -- -- -- roter oder Rosétafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Art R III (2) und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 71 120
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 71 180
	--- -- -- -- -- -- -- roter oder Rosétafelwein (1) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol :	
	--- -- -- -- -- -- -- -- der Art R III (2) und Rosétafelwein der Rebsorten der Art Portu- gieser	2204 29 71 220
	--- -- -- -- -- -- -- -- anderer	2204 29 71 280

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
2204 29 72	----- Sicilia (Sizilien):	
	----- roter oder Rosétafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol oder mehr, aber nicht mehr als 11 % vol:	
	----- der Art R III ⁽²⁾ und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 72 120
	----- anderer	2204 29 72 180
	----- roter oder Rosétafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol:	
	----- der Art R III ⁽²⁾ und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 72 220
2204 29 75	----- anderer	2204 29 72 280
	----- anderer:	
	----- roter oder Rosétafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol, aber nicht mehr als 11 % vol:	
	----- der Art R III ⁽²⁾ und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 75 120
	----- anderer	2204 29 75 180
	----- roter oder Rosétafelwein ⁽¹⁾ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol, aber nicht mehr als 13 % vol:	
2204 29 83	----- der Art R III ⁽²⁾ und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 75 220
	----- anderer	2204 29 75 280
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol, aber nicht mehr als 15 % vol:	
	----- anderer:	
	----- Weißwein:	
	----- Tafelwein ⁽¹⁾ :	
2204 29 84	----- der Arten A II und A III ⁽²⁾	2204 29 83 120
	----- anderer	2204 29 83 180
	----- anderer:	
2204 29 84	----- Tafelwein ⁽¹⁾ :	
	----- der Art R III ⁽²⁾ und Rosétafelwein von Rebsorten der Art Portugieser	2204 29 84 120
	----- anderer	2204 29 84 180
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol, aber nicht mehr als 18 % vol:	
2204 29 94	----- anderer:	
	----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der zusätzlichen Anmerkung Nr. 5	2204 29 94 100
	----- anderer:	
	----- Likörwein ⁽⁴⁾	2204 29 94 910
2204 29 98	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol, aber nicht mehr als 22 % vol:	
	----- anderer:	
	----- Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete gemäß der Definition in der zusätzlichen Anmerkung Nr. 5	2204 29 98 100
	----- anderer:	
2204 29 98	----- Likörwein ⁽⁴⁾	2204 29 98 910

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Anhang I Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Gemäß der Definition in Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

⁽⁴⁾ Gemäß der Definition in Anhang I Nummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2807/95 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1995
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 83,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein⁽³⁾ wurde der bei der Festsetzung der Erstattung zu berücksichtigende Grundbetrag geändert : Er bezieht sich nicht mehr auf den Alkoholgehalt je hl, sondern er wird je hl festgesetzt. Wegen dieser Änderung müssen auch die jeweiligen Erzeugniskategorien, damit innerhalb dieser Kategorien einheitliche Erstattungen gelten, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der

Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein^(*) angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

⁽³⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

^(*) ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

ANHANG

„ANHANG I

Produktcode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	Kategorie
2009 60 11 100 2009 60 19 100 2009 60 51 100 2009 60 71 100 2204 30 92 100 2204 30 96 100	1
2204 30 94 100 2204 30 98 100	2
2204 21 79 120 2204 21 79 220 2204 21 79 910 2204 21 83 120 2204 29 62 120 2204 29 62 220 2204 29 62 910 2204 29 64 120 2204 29 64 220 2204 29 64 910 2204 29 65 120 2204 29 65 220 2204 29 65 910 2204 29 83 120	3
2204 21 79 180 2204 21 80 180 2204 29 62 180 2204 29 64 180 2204 29 65 180 2204 29 71 180 2204 29 72 180 2204 29 75 180	4
2204 21 79 280 2204 21 80 280 2204 29 62 280 2204 29 64 280 2204 29 65 280 2204 29 71 280 2204 29 72 280 2204 29 75 280	5
2204 21 83 180 2204 21 84 180 2204 29 83 180 2204 29 84 180	6
2204 21 94 910 2204 21 98 910 2204 29 94 910 2204 29 98 910	7

Produktcode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	Kategorie
2204 21 80 120 2204 29 71 120 2204 29 72 120 2204 29 75 120	8
2204 21 80 220 2204 29 71 220 2204 29 72 220 2204 29 75 220	9
2204 21 84 120 2204 29 84 120	10
2204 21 94 100 2204 21 98 100 2204 29 94 100 2204 29 98 100	11 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 2808/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch
und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1842/83 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2748/93 ⁽⁴⁾, wird die von der Gemein-
schaft für andere Milcherzeugnisse als Vollmilch gewährte
Beihilfe unter Berücksichtigung ihrer Zusammensetzung
bestimmt.

Finnland und Schweden sind gemäß der Beitrittsakte
ermächtigt, während drei Jahren von den gemeinsamen
Bestimmungen zu dem Mindestfettgehalt abzuweichen,
die Trinkmilch aufweisen muß gemäß Artikel 3 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2138/92 ⁽⁶⁾. Diese Länder haben in die einzelstaat-
lichen Listen der Milcherzeugnisse, für die die genannte
Beihilfe gewährt werden kann, Milchkategorien mit
einem anderen Fettgehalt als dem der Milcherzeugnisse

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

eingetragen, die beihilfefähig sind gemäß Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission ⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/
95 ⁽⁸⁾. Es sollten deshalb die Beihilfen festgesetzt werden,
die für diese Kategorien in Frage kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Die Gemeinschaftsbeihilfe beläuft sich jedoch auf

- 26,73 ECU/100 kg Milch mit einem Fettgehalt
von mindestens 3,00 % und weniger als 3,50 % ;
- 15,87 ECU/100 kg Milch mit einem Fettgehalt
von mindestens 1,00 % und weniger als 1,50 %.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 7. 7. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 7. 10. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2809/95 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1995
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur
der Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2806/95⁽⁴⁾, für die landwirtschaftlichen Erzeug-
nisse eingeführte Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen
ist zu ändern, um die eventuelle Gewährung von Erstat-
tungen für die Ausfuhr frischer, gekühlter oder gefrorener
Teilstücke einschränken zu können. Außerdem sind die
erstattungs-fähigen frischen oder gekühlten Teilstücke von
der Möglichkeit des Einfrierens gemäß Artikel 4 und
Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der
Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei
landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1384/95⁽⁶⁾, auszu-

schließen, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse mit
Erstattung in entfernt liegende Bestimmungsländer ausge-
führt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Sektor 7 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3846/87
wird wie folgt geändert :

1. Die KN-Code 0203 19 55 und 0203 29 55 bei der
Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Erstat-
tung maßgeblichen Nomenklatur werden ersetzt durch
die entsprechenden KN-Code im Anhang zur vorlie-
genden Verordnung.
2. Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung enthal-
tene Fußnote⁽¹⁾ wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.
⁽⁴⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 20. 6. 1995, S. 14.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
„0203 19 55	— — — — — ohne Knochen :	
	— — — — — Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾	0203 19 55 110
	— — — — — Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾	0203 19 55 310
0203 29 55	— — — — — ohne Knochen :	
	— — — — — Schinken, Vorderteile, Schultern und Kotelettstränge ⁽¹⁾	0203 29 55 110

⁽¹¹⁾ Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2810/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

zur Tarifierung der ganzen und halben Tierkörper von Schweinen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen ZolltarifDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist festzustellen, daß die Einteilung der ganzen und halben Tierkörper von Schweinen Probleme aufwirft, da die Definition der Halbierung der ganzen in halbe Tierkörper in der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der Kommission⁽⁴⁾, mit der technischen Praxis und den Gewohnheiten des Handels nicht genau übereinstimmt. Um sicherzustellen, daß die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs im Sektor Schweinefleisch einheitlich angewendet werden, muß diese Definition angepaßt werden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs auf Erzeugnisse anwendbar, die der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch unterliegen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ist die zolltarifliche Nomenklatur der genannten Verordnung in die kombinierte Nomenklatur übernommen. Letztere sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Bei Anwendung der Zölle im Sektor Schweinefleisch
gelten als :⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 4.

„Ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Unterpositionen 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch das oder entlang dem Brustbein und durch die Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Die ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein.

Artikel 2

Die zusätzlichen Anmerkungen 2.A Buchstabe a) in Anhang I Kapitel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhalten folgende Fassung :

„2.A. Es gelten als :

- a) ‚ganze oder halbe Tierkörper‘, im Sinne der Unterpositionen 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch das oder entlang dem Brustbein und durch die Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Die ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2811/95 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor
anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr.
2646/95 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2685/95⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 der Kommission genannten Kriterien auf die

Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser
Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeug-
nisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG)
Nr. 2646/95 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 15. 11. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 22. 11. 1995, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	3,50
0407 00 19 000	05	1,60
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	9,00
	04	6,00
0408 11 80 100	01	45,00
0408 19 81 100	01	20,00
0408 19 89 100	01	20,00
0408 91 80 100	01	27,00
0408 99 80 100	01	7,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong, Rußland, Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand und Taiwan ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 genannten Bestimmungen ;
- 05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Polens, Ungarns, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Bulgariens, Rumäniens und der Türkei.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2812/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit
Vorausfestsetzung der ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2703/95⁽⁴⁾, wurden die Mengen festgelegt, für welche
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung
beantragt werden können. Von dieser Regelung ausge-
nommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
beantragten Ausfuhrlicenzen.Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1489/95 angeführten 76 539 Tonnen Orangen, 1 097
Tonnen Tafeltrauben bzw. 14 616 Tonnen Äpfel nach
Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz
1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen
überschritten, wenn auf die seit 30. November 1995
gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mitVorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolge-
dessen ist es angezeigt, auf die am 30. November 1995
beantragten Mengen Tafeltrauben einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung
von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung
abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung
während des laufenden Zeitraums gestellt werden. Aus
Verwaltungsgründen sollten die zwischen dem 30.
November und 11. Dezember 1995 für Orangen und
Äpfel gestellten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die am 30. November 1995 nach Artikel 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1489/95 für Tafeltrauben mit Vorausfest-
setzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen
werden zu 67,82 % für die beantragten Mengen ausge-
stellt.Die nach dem 30. November 1995 und vor dem 3. Januar
1996 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für
die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfest-
setzung der Erstattung werden abgelehnt.Die zwischen dem 30. November und 11. Dezember 1995
für die Ausfuhr von Orangen und Äpfeln mit Vorausfest-
setzung der Erstattung gestellten Anträge auf Erteilung
von Lizenzen werden abgelehnt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2813/95 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	63,5	0805 30 40	052	85,8
	060	80,2		388	67,5
	064	59,6		400	85,9
	066	41,7		512	54,8
	068	62,3		520	66,5
	204	51,7		524	100,8
	208	44,0		528	94,7
	212	117,9		600	72,2
	624	116,3		624	78,0
	999	70,8		999	78,5
	0707 00 40	052		77,6	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98
053		166,9	388	39,2	
060		61,0	400	74,9	
066		53,8	404	56,5	
068		60,4	508	68,4	
204		49,1	512	51,2	
624		122,2	524	57,4	
999		84,4	528	48,0	
999		110,5	800	78,0	
0709 90 79	052	100,1	804	21,0	
	204	77,5	999	57,3	
	624	153,8	0808 20 67	052	143,7
	999	42,6		064	70,4
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	204	49,7		388	79,6
	388	37,9		400	84,7
	999	43,4	512	89,7	
	999	68,7	528	84,1	
0805 20 31	204	68,7	624	79,0	
	999	68,7	728	115,4	
	0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	55,0	800	55,8
464		165,7	804	112,9	
624		132,1	999	91,5	
999		117,6			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2814/95 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1995

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1001 90 99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2147/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Weichweizen ist bedeutend und von spekulativem Charakter.

Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 1., 4. und 5. Dezember 1995 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 1., 4. und 5. Dezember 1995 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1001 90 99 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 4.

RICHTLINIE 95/57/EG DES RATES

vom 23. November 1995

über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 11. Juni 1991 ⁽¹⁾ und vom 18. Januar 1994 ⁽²⁾ die wichtige Rolle der Gemeinschaft bei der Entwicklung der Tourismusstatistik hervorgehoben.

Die Erarbeitung einer Richtlinie zur Bündelung der bisher auf einzelstaatlicher Ebene in fragmentarischer Weise erfolgten Bemühungen wurde vom Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt ⁽³⁾.

Gemäß der Entscheidung 90/665/EWG ⁽⁴⁾ wurde eine gemeinschaftliche Methodik für die Erstellung gemeinschaftlicher Fremdenverkehrsstatistiken erarbeitet.

Die Ergebnisse des Zweijahresprogramms (1991-1992) zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Entscheidung 90/665/EWG verdeutlichen den Bedarf der privaten und öffentlichen Nutzer an zuverlässigen und vergleichbaren aktuellen Statistiken über Fremdenverkehrsnachfrage und Fremdenverkehrsangebot auf Gemeinschaftsebene.

In dem Beschluß 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus ⁽⁵⁾ ist die Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik als vorrangige Maßnahme vorgesehen.

Die anerkannte Funktion des Tourismus als ein Instrument der Entwicklung und der sozioökonomischen Integration wird durch die Kenntnis der grundlegenden Statistiken in diesem Bereich, insbesondere der Regionalstatistiken, besser gewährleistet.

Zur Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Tourismuswirtschaft ist es unerlässlich, umfassendere Erkenntnisse über den Umfang der Reiseströme, deren Merkmale, das jeweilige Profil der Touristen und die Reiseausgaben zu erlangen.

Monatliche Informationen werden benötigt zur Messung der saisonalen Einflüsse der Nachfrage auf die Beherbergungskapazität und helfen daher den öffentlichen Entscheidungsträgern und den Wirtschaftsbeteiligten bei der Entwicklung von Strategien und politischen

Konzepten zur Entzerrung der Ferientermine und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich muß auch künftig auf einem pragmatischen Ansatz beruhen, der mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht.

Zur Verringerung der mit der Datenerhebung verbundenen Belastungen muß das erforderliche Zusammenwirken von nationalen, internationalen und gemeinschaftlichen tourismusrelevanten Statistikprojekten gewährleistet werden.

Die in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Welt-Tourismusorganisation durchgeführten methodologischen Arbeiten und die vom Statistischen Ausschuß der Vereinten Nationen im März 1993 angenommenen Empfehlungen müssen berücksichtigt werden, um eine bessere Vergleichbarkeit der Tourismusstatistiken auf internationaler Ebene zu gewährleisten.

Die zuverlässige und effiziente Beobachtung der Struktur und Entwicklung der touristischen Nachfrage und des touristischen Angebots kann durch einen geeigneten und anerkannten Gemeinschaftsrahmen eindeutig verbessert werden.

Ein solches System kann aufgrund der Größenordnung zu verbesserter Effizienz führen und gleichzeitig Informationen bereitstellen, aus denen alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten Nutzen ziehen.

Im Rahmen eines Gemeinschaftsinstruments kann die Verarbeitung vergleichbarer Tourismusstatistiken erleichtert werden.

In der Entscheidung 93/464/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997 ⁽⁶⁾ ist die Entwicklung eines Informationssystems über Angebot und Nachfrage im Tourismussektor vorgesehen.

Eine Richtlinie des Rates kann den gemeinsamen Rahmen dafür bieten, daß die derzeit auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen einen optimalen Nutzen bringen.

Die in einem Gemeinschaftssystem zusammengestellten statistischen Daten müssen zuverlässig und unter den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die diesbezüglichen Kriterien gemeinsam festzulegen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 74.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 44 vom 14. 2. 1994, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8. 1992, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Ziele

Zum Zwecke der Errichtung eines Informationssystems zur Tourismusstatistik auf Gemeinschaftsebene verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Erhebung, Aufbereitung, Verarbeitung und Übermittlung harmonisierter gemeinschaftlicher statistischer Daten über das touristische Angebot und die touristische Nachfrage durchzuführen.

Artikel 2

Erhebungsbereich und Grunddefinitionen

Zum Zwecke dieser Richtlinie werden Daten erhoben über

a) die Kapazität der Beherbergungsbetriebe :

Als typische Beherbergungsbetriebe gelten :

1. Hotels und ähnliche Betriebe,
2. sonstige Beherbergungsbetriebe :
 - 2.1. Campingplätze,
 - 2.2. Ferienhäuser, -wohnungen,
 - 2.3. sonstige ;

b) die Belegung von Beherbergungsbetrieben :

Erfasst wird der Inlandstourismus, d. h. der Inländer-tourismus im Inland und der Nichtinländer-Tourismus im Inland. Dabei bezieht sich der „Inländertourismus im Inland“ auf den Reiseverkehr der Gebietsansässigen des betreffenden Landes in diesem Land, während sich der „Nichtinländer-Tourismus im Inland“ auf den Reiseverkehr von Gebietsfremden bezieht ;

c) die touristische Nachfrage :

Erfasst werden Daten über den nationalen Tourismus, d. h. den Inländertourismus im Inland und den Inländertourismus im Ausland ; dabei bezieht sich der „Inländertourismus im Ausland“ auf den Auslandsreiseverkehr von Inländern. Die Daten über die touristische Nachfrage betreffen Reisen mit einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes, die hauptsächlich zum Zwecke des Urlaubs oder zu geschäftlichen Zwecken unternommen werden.

Artikel 3

Erhebungsmerkmale

(1) Eine Liste der Merkmale der Erhebungen einschließlich ihrer Periodizität und räumlichen Gliederung ist im Anhang enthalten.

(2) Die auf die Erhebungsmerkmale anzuwendenden Definitionen und etwaige Anpassungen der Liste der

Erhebungsmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 4

Genauigkeit der statistischen Daten

(1) Die Erhebung der statistischen Daten soll soweit wie möglich gewährleisten, daß die Ergebnisse den erforderlichen Mindestanforderungen in bezug auf Genauigkeit entsprechen. Diese Genauigkeitsanforderungen und die Verfahren zur Sicherstellung der harmonisierten Verarbeitung systematischer Fehler werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt. Die Mindestanforderungen in bezug auf Genauigkeit werden insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der jährlichen Übernachtungen auf nationaler Ebene festgelegt.

(2) In bezug auf die Erhebungsgrundlage treffen die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen, die ihnen zur Wahrung von Qualität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse geeignet erscheinen.

Artikel 5

Erhebung der statistischen Daten

(1) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls bei der Erhebung der in Artikel 3 genannten Daten auf bestehende Daten, Quellen und Systeme zurückgreifen.

(2) Für die Erhebungsmerkmale der jährlich zu übermittelnden Daten beginnt der erste Beobachtungszeitraum am 1. Januar 1996. Für die Merkmale in den Spalten der Monats- und Quartalsdaten in den Abschnitten B und C des Anhangs beginnt der erste Beobachtungszeitraum am 1. Januar 1997.

Artikel 6

Aufbereitung der Daten

Die nach Artikel 3 erhobenen Daten werden von den Mitgliedstaaten entsprechend den Genauigkeitsanforderungen des Artikels 4 und gemäß den genauen Regelungen aufbereitet, die nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt wurden. Als regionale Ebene gilt die „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 7

Übermittlung der Daten

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die gemäß Artikel 6 aufbereiteten Daten einschließlich der Informationen, die entsprechend ihrer Praxis oder der nationalen Gesetzgebung über statistische Geheimhaltung als vertraulich gelten, gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht

fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾. Diese Verordnung regelt die vertrauliche Behandlung von Informationen.

(2) Die jahresbezogenen vorläufigen Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums zu übermitteln; die revidierten jahresbezogenen Ergebnisse sind innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums zu übermitteln. Die vorläufigen monatlichen und vierteljährlichen Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums zu übermitteln; die revidierten monatlichen und vierteljährlichen Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Beobachtungszeitraums zu übermitteln.

(3) Um die Arbeit der für die Datenlieferung zuständigen Stellen zu erleichtern, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 standardisierte Datenübertragungsverfahren festlegen und die Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz der automatischen Datenverarbeitung und elektronischen Datenübermittlung schaffen.

Artikel 8

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf Anfrage alle Informationen, die zur Bewertung der Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der statistischen Informationen notwendig sind. Ferner unterrichten sie die Kommission im Detail über alle nachfolgenden methodischen Änderungen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Erfahrungen vor, die im Verlauf der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Arbeiten während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Datenerhebung gemacht wurden.

Artikel 9

Verbreitung der Ergebnisse

Die Einzelheiten für die Verbreitung der Daten durch die Kommission werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 10

Übergangszeit

(1) Unbeschadet des Artikels 13 verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das gemeinschaftliche Informationssystem während einer Übergangszeit, die für jahresbezogene und monatliche Daten drei Jahre und für vierteljährliche Daten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie endet, operativ zu machen.

(2) Während der Übergangszeit kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 Abweichungen von

dieser Richtlinie zulassen, soweit die nationalen statistischen Systeme im Bereich des Tourismus angepaßt werden müssen.

Artikel 11

Ausschuß

Hinsichtlich der Verfahren zur Anwendung dieser Richtlinie sowie etwaiger Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung, insbesondere hinsichtlich

- der auf die Erhebungsmerkmale anzuwendenden Definitionen und aller etwaigen Anpassungen der Liste der Erhebungsmerkmale (Artikel 3), soweit diese Anpassungen keine zusätzliche Belastung bei der Erhebung verursachen,
- der Genauigkeitsanforderungen und der harmonisierten Verarbeitung systematischer Fehler (Artikel 4),
- der Aufbereitung der Daten (Artikel 6), der Datenübermittlungsverfahren (Artikel 7) und der Verbreitung der Ergebnisse (Artikel 9),
- der Abweichungen von dieser Richtlinie während der Übergangszeit (Artikel 10),

wird die Kommission gemäß Artikel 12 von dem Ausschuß für das Statistische Programm (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽²⁾ eingesetzt wurde.

Artikel 12

Verfahren

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) a) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.

b) Stimmen die Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission sie sofort dem Rat mit. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Rat;
- der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

*Artikel 13***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 23. November 1996 nachzukommen.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 15***Schlußbestimmung**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. WESTENDORP y CABEZA

ANHANG

STATISTISCHE DATEN IM BEREICH DES TOURISMUS

NB: Die für die Angaben zu B.1.3, C.1.1.2 und C.1.1.4 maßgebliche geographische Aufgliederung ist am Ende des Anhangs aufgeführt.

A. Kapazität der Beherbergungsbetriebe: örtliche Einheiten auf dem Staatsgebiet

A.1. Jährlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Unterkunftsart	Variablen	Geographische Gliederung (1)
A.1.1.	Hotels und ähnliche Betriebe	Anzahl der Betriebe Anzahl der Zimmer Anzahl der Schlafgelegenheiten	National und regional NUTS III
A.1.2.	Sonstige Beherbergungsbetriebe: — Campingplätze — Ferienhäuser, -wohnungen — sonstige	Anzahl der Betriebe Anzahl der Schlafgelegenheiten (2)	National und regional NUTS III

(1) Die Angaben zur Anzahl der Zimmer und Schlafgelegenheiten auf der NUTS III-Ebene können auf Schätzungen beruhen, die jedoch deutlich zu kennzeichnen sind.

(2) Bei Campingplätzen: Falls ein Mitgliedstaat keine eigene Norm vorsieht, können einem Standplatz vier Schlafgelegenheiten zugerechnet werden.

B. Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben: Reiseverkehr im Inland und aus dem Ausland (Einreiseverkehr)

B.1. Jährlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Unterkunftsart	Variablen	Geographische Gliederung
B.1.1.	Hotels und ähnliche Betriebe	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nichtinländern Übernachtungen von Nichtinländern	National und regional NUTS II
B.1.2.	Sonstige Beherbergungsbetriebe: — Campingplätze — Ferienhäuser, -wohnungen — sonstige Beherbergungsbetriebe	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nichtinländern Übernachtungen von Nichtinländern	National und regional NUTS II
B.1.3.	Hotels und ähnliche Betriebe Sonstige Beherbergungsbetriebe	Nach Herkunftsland (nach Kalendermonaten): — Ankünfte von Nichtinländern — Übernachtungen von Nichtinländern	National

B.2. Monatlich zu übermittelnde Daten

Nummer	Gliederung nach Unterkunftsart	Variablen	Geographische Gliederung
B.2.1.	Hotels und ähnliche Betriebe Sonstige Beherbergungsbetriebe	Ankünfte von Inländern Übernachtungen von Inländern Ankünfte von Nichtinländern Übernachtungen von Nichtinländern	National
B.2.2.	Hotels und ähnliche Betriebe	Belegung der Schlafgelegenheiten: — brutto — netto	National

C. Touristische Nachfrage: Reiseverkehr im Inland und ins Ausland (Tagesausflüge sind ausgeschlossen)

C.1. Auf nationaler Ebene zu übermittelnde Daten

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen ⁽¹⁾	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾
C.1.1.	Angaben zum Fremdenverkehrsvolumen				
C.1.1.1.	Anzahl der Reisenden (teilnehmende Personen)	Insgesamt — inländische Reisende — ausländische Reisende — inländische und ausländische Reisende			
C.1.1.2.	Anzahl der Fremdenverkehrsaufenthalte	Insgesamt — Inland — Ausland: geographische Aufgliederung (nationale Ebene)		JE	JE
C.1.1.3.	Anzahl der Fremdenverkehrsaufenthalte (nach dem Abreisemonat)	In jedem Kalendermonat: — insgesamt — Inland — Ausland			
C.1.1.4.	Anzahl der Übernachtungen	Insgesamt — Inland — Ausland: geographische Aufgliederung (nationale Ebene)		JE	JE
C.1.2.	Angaben zu den Reisen				
C.1.2.1.	Reisedauer	Übernachtungen: — 1 bis 3 — 4 oder mehrere aufeinanderfolgende Nächte — 4 bis 7 — 8 bis 14 — 15 bis 28 — 29 bis 91 — 92 bis 365	NE NE	NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE
C.1.2.2.	Veranstaltung der Reise	Durch den Reisenden selbst Durch ein Reisebüro, einen Reiseveranstalter: — davon Pauschalreisen		NE NE NE	NE NE NE
C.1.2.3.	Hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel	Flugzeug Schiff Land: — Zug — Bus, Reisebus (Linienverkehr und Reiseverkehr) — PKW: (eigener Wagen oder Mietwagen) — sonstige Verkehrsmittel		NE NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE NE

Nummer	Variablen	Gliederung	Jährliche Daten	Quartalsdaten	
			Urlaub mit mindestens 4 Übernachtungen ⁽¹⁾	Urlaub ⁽²⁾	Geschäftsreisen ⁽³⁾
C.1.2.4.	Hauptunterkunftsart für die Reisenden — inländische Reisende — ausländische Reisende	Hotels und ähnliche Betriebe Sonstige Beherbergungsbetriebe: — Campingplätze — Ferienhäuser, -wohnungen — sonstige Spezielle Unterkünfte Private Unterkünfte: — gemietete Unterkünfte — Zweitwohnsitz — sonstige private Unterkünfte		NE NE NE	NE NE NE
C.1.3.	Angaben zum Profil der Reisenden				
C.1.3.1.	Anzahl der Reisenden	Nach Geschlecht: — Männer — Frauen			
C.1.3.2.	Anzahl der Reisenden	Nach Altersgruppen: — 0 - 14 Jahre (freiwillige Angaben) — 15 - 24 Jahre — 25 - 44 Jahre — 45 - 64 Jahre — 65 Jahre und älter		NE NE NE NE NE	NE NE NE NE NE
C.1.4.	Angaben zu den Ausgaben der Reisenden				
C.1.4.1.	(Landeswährung) im Fremdenverkehr bei Reisenden — inländische Reisende — ausländische Reisende	Insgesamt davon: — Pauschalreisen, -aufenthalte und -rundreisen		NE	NE

(1) Diese Spalte behandelt Informationen zu Langzeit-Urlaube (d. h. 4 oder mehr aufeinanderfolgende Übernachtungen nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentlicher Grund Urlaub, Erholung und Freizeit ist).

(2) Diese Spalte behandelt Informationen über die Urlaube insgesamt (d. h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentlicher Grund Urlaub, Erholung und Freizeit ist).

(3) Diese Spalte behandelt Informationen zum Geschäftstourismus (d. h. wenigstens eine Übernachtung nicht am üblichen Wohnsitz, deren wesentlicher Grund geschäftliche und berufliche Zwecke sind).

NB: Die Buchstaben JE bedeuten, daß die Daten JÄHRLICH, nicht vierteljährlich, zu übermitteln sind.

Die Angaben, die für den jeweiligen touristischen Bereich nicht erfragt werden, sind mit NE gekennzeichnet.

GEOGRAPHISCHE AUFGLIEDERUNG

WELT INSGESAMT

EWR INSGESAMT

GESAMTE EUROPÄISCHE UNION (15)

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Griechenland
- Spanien
- Frankreich
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Finnland
- Schweden
- Vereinigtes Königreich

EFTA INSGESAMT

- Island
- Norwegen
- Schweiz (und Liechtenstein)

ALLE ANDEREN EUROPÄISCHEN LÄNDER (ausgenommen EFTA):

davon :

- Türkei
- Polen
- Tschechische Republik
- Slowakei
- Ungarn

AFRIKA INSGESAMT

NORDAMERIKA

- Vereinigte Staaten
- Kanada

ZENTRAL- UND SÜDAMERIKA INSGESAMT

ASIEN INSGESAMT

davon :

- Japan

AUSTRALIEN, OZEANIEN UND ANDERE GEBIETE

davon :

- Australien
- Neuseeland

NICHT NÄHER BEZEICHNET

RICHTLINIE 95/59/EG DES RATES

vom 27. November 1995

über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Die Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer⁽³⁾ und die Zweite Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer⁽⁴⁾ sind mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Klarheit empfiehlt es sich daher, diese Richtlinien zu kodifizieren und in einem einzigen Text zusammenzufassen.
- (2) Ziel des Vertrags ist es, eine Wirtschaftsunion mit gesundem Wettbewerb und binnenmarktähnlichen Verhältnissen zu schaffen. Im Bereich der Tabakwaren setzt dies voraus, daß die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dieses Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt nicht behindern.
- (3) Die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern muß insbesondere dazu führen, daß der Wettbewerb zwischen den einer gleichen Gruppe angehörenden Kategorien von Tabakwaren durch die Folgen der Besteuerung nicht verfälscht wird und daß es zur Öffnung der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten kommt.
- (4) Die Struktur der Verbrauchsteuer auf Zigaretten muß neben einem je Erzeugniseinheit festgelegten spezifischen Teilbetrag einen proportionalen, an Hand des Kleinverkaufspreises — alle Steuern einbegriffen — berechneten Teilbetrag umfassen. Da die auf Ziga-

retten erhobene Umsatzsteuer die gleiche Wirkung hat wie eine proportionale Verbrauchsteuer, ist es angebracht, die Umsatzsteuer bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer und der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen.

- (5) Das vorgenannte Ziel wird bei Zigaretten am besten durch ein System erreicht, das eine Degression der Steuerauswirkung gewährleistet. Zu diesem Zweck ist es geboten, für die Besteuerung dieser Waren die proportionale Verbrauchsteuer mit einer spezifischen Verbrauchsteuer, deren Höhe jeder Mitgliedstaat nach gemeinschaftlichen Kriterien festlegt, zu verbinden.
- (6) Die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sollte stufenweise erfolgen.
- (7) Die Erfordernisse des freien Wettbewerbs bedingen eine freie Preisbildung für alle Gruppen von Tabakwaren.
- (8) Es gibt mehrere Tabakwarensorten, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden.
- (9) Für diese verschiedenen Tabakwarensorten sollten Definitionen festgelegt werden.
- (10) Aus wirtschaftlichen Gründen ist es angebracht, für einige Mitgliedstaaten vorübergehend Abweichungen vorzusehen.
- (11) Es ist eine Unterscheidung zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und anderem Rauchtabak zu treffen.
- (12) Der Begriff des Herstellers ist dahingehend zu präzisieren, daß darunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die tatsächlich Tabakwaren herstellt und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis festsetzt.
- (13) Da die meisten Mitgliedstaaten bestimmte Tabakwaren je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür erstatten, ist in dieser Richtlinie die Freistellung bzw. Erstattung für bestimmte Verwendungszwecke zu regeln.
- (14) Tabakstränge, die sich als solche nach einem einfachen Vorgang nicht industrieller Art zum Rauchen eignen, sind im Hinblick auf eine einheitliche Besteuerung dieser Erzeugnisse ebenfalls als Zigaretten anzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 164.⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 31. 5. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/78/EWG (ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 5).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/78/EWG.

- (15) Der Bundesrepublik Deutschland ist zu gestatten, diese Tabakstränge bis längstens zum 31. Dezember 1998 mindestens nach dem für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten geltenden Satz bzw. mit dem für diesen Tabak geltenden Betrag zu besteuern.
- (16) Diese Richtlinie soll die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Umsetzungsfristen unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

- (1) Die Strukturen der Verbrauchsteuer, der die Tabakwaren in den Mitgliedstaaten unterliegen, werden in mehreren Stufen harmonisiert.
- (2) Die vorliegende Richtlinie bestimmt allgemeine Grundsätze dieser Harmonisierung sowie die während der Harmonisierungsstufen anzuwendenden besonderen Kriterien.
- (3) Der Übergang von einer Harmonisierungsstufe zur folgenden wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Auswirkungen beschlossen, die sich in der laufenden Stufe aus den Maßnahmen ergeben haben, welche die Mitgliedstaaten in ihrem Verbrauchsteuersystem getroffen haben, um den in dieser Stufe geltenden Bestimmungen nachzukommen. Der Übergang von einer Stufe zur folgenden kann insbesondere dann verschoben werden, wenn er für einen Mitgliedstaat zu unangemessenen Einnahmeverlusten führen kann.

Artikel 2

- (1) Als Tabakwaren gelten :
- a) Zigaretten,
 - b) Zigarren und Zigarillos,
 - c) Rauchtobak :
 - Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten,
 - anderer Rauchtobak

entsprechend den Definitionen in den Artikel 3 bis 7.

(2) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission die für die Bestimmung und Einordnung der Tabakwaren notwendigen Vorschriften.

(3) Unbeschadet der bereits erlassenen Gemeinschaftsvorschriften greifen die in den Artikel 3 bis 7 vorgenommenen Definitionen weder der Bestimmung der Systeme noch der Festlegung der Höhe der Besteuerung vor, die auf die darin genannten Erzeugnisgruppen anzuwenden sind.

Artikel 3

Falls sie sich als solche zum Rauchen eignen, gelten als Zigarren oder Zigarillos :

1. Tabakrollen, die ganz aus natürlichem Tabak bestehen ;
2. Tabakrollen, die ein äußeres Deckblatt aus natürlichem Tabak haben ;
3. Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe und mit einem Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, wenn mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben und das Deckblatt spiralförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30 ° aufgelegt ist ;
4. Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g oder mehr beträgt und wenn mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt.

Artikel 4

- (1) Als Zigaretten gelten :
- a) Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Artikel 3 sind ;
 - b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülle geschoben werden ;
 - c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann bis zum 31. Dezember 1998 die unter Buchstabe b) genannten Tabakstränge mindestens nach dem für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten geltenden Satz bzw. mit dem für diesen Tabak geltenden Betrag besteuern.

(2) Ein unter Absatz 1 fallender Tabakstrang gilt im Hinblick auf die Anwendung der Verbrauchsteuern als zwei Zigaretten, wenn er, Filter und Mundstück nicht einbegriffen, eine Länge von mehr als 9 cm, aber nicht mehr als 18 cm hat ; als drei Zigaretten, wenn er, Filter und Mundstück nicht einbegriffen, eine Länge von mehr als 18 cm, aber nicht mehr als 27 cm hat, usw.

Artikel 5

Als Rauchtobak gelten :

1. geschnittener oder anders zerkleinerter, gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet ;
2. zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter die Artikel 3 und 4 fallen.

Artikel 6

Als Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten gilt der in Artikel 5 definierte Rauchtobak, wenn bei diesem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tobakteile eine Schnittbreite von weniger als einem Millimeter aufweisen. Den Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 nicht diese Schnittbreite von einem Millimeter anwenden, müssen dieser Bestimmung bis zum 31. Dezember 1997 nachkommen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten Rauchtobak, bei dem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tobakteile eine Schnittbreite von über einem Millimeter aufweisen und der als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten zum Verkauf gelangt ist oder dazu bestimmt ist, wie Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten behandeln.

Artikel 7

(1) Zigarren und Zigarillos gleichgestellt sind Erzeugnisse, die teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber den übrigen Kriterien des Artikel 3 entsprechen, sofern sie versehen sind mit

- einem Deckblatt aus natürlichem Tabak,
- einem Deckblatt und einem Umblatt aus Tabak, beide aus rekonstituiertem Tabak,
- einem Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak.

(2) Zigaretten und Rauchtobak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber den übrigen Kriterien der Artikel 4 oder 5 entsprechen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gelten Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, nicht als Tabakwaren, falls sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen.

Artikel 8

(1) In der Gemeinschaft hergestellte Zigaretten und aus Drittländern eingeführte Zigaretten unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer nach dem Kleinverkaufshöchstpreis einschließlich Zölle berechneten proportionalen Verbrauchsteuer sowie einer nach Erzeugniseinheit berechneten spezifischen Verbrauchsteuer.

(2) Der Satz der proportionalen Verbrauchsteuer und der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer müssen für alle Zigaretten gleich sein.

(3) In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verhältnis zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und Umsatzsteuer festgelegt, so daß der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Herstellerabgabepreise angemessen widerspiegelt.

(4) Soweit erforderlich, kann die Verbrauchsteuer auf Zigaretten eine Mindestbesteuerung enthalten, deren Höchstgrenze für jede Stufe vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt wird.

Artikel 9

(1) Als Hersteller gilt jede in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die Tabak zu für den Kleinverkauf bestimmten Tabakwaren verarbeitet.

Die Hersteller bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten in der Gemeinschaft sowie die Einführer aus Drittländern bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis.

Unterabsatz 2 steht jedoch der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Preisüberwachung oder die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise nicht entgegen, sofern diese Vorschriften mit der Gemeinschaftsregelung vereinbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können zur Erleichterung der Verbrauchsteuererhebung eine Tabelle der Kleinverkaufspreise je Gruppe von Tabakwaren unter der Voraussetzung festlegen, daß jede Tabelle so umfassend und so stark aufgefächert ist, daß sie der Verschiedenartigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse voll gerecht wird. Jede Tabelle gilt für alle Erzeugnisse der von ihr erfaßten Gruppe von Tabakwaren, ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung, Ursprung der Erzeugnisse oder der verwendeten Rohstoffe, auf die Eigenschaft der Unternehmen oder auf anderen Kriterien.

Artikel 10

(1) Spätestens in der Endstufe werden die Modalitäten der Erhebung der Verbrauchsteuer harmonisiert. In den vorhergehenden Stufen wird die Verbrauchsteuer grundsätzlich mittels Steuerzeichen entrichtet. Die Mitgliedstaaten haben, falls sie die Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen erheben, diese Zeichen den Herstellern und Händlern der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Falls die Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuer auf anderem Wege erheben, haben sie darauf zu achten, daß hieraus weder verwaltungsmäßige noch technische Hemmnisse für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten entstehen.

(2) Für die Importeure und die Hersteller von Tabakwaren gelten die in Absatz 1 genannten Modalitäten für die Erhebung und Zahlung der Verbrauchsteuer.

Artikel 11

Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer oder eine Erstattung bereits entrichteter Verbrauchsteuern kann für folgende Erzeugnisse gewährt werden :

- a) für industrielle Zwecke oder im Gartenbau verwendete denaturierte Tabakwaren ;
- b) unter behördlicher Aufsicht vernichtete Tabakwaren ;
- c) Tabakwaren, die ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen sowie für Tests im Zusammenhang mit der Qualität der Erzeugnisse bestimmt sind ;
- d) Tabakwaren, die vom Hersteller erneut verarbeitet werden.

Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen und Formschriften fest, die für die Gewährung dieser Befreiungen bzw. Erstattungen erfüllt bzw. eingehalten werden müssen.

TITEL II

Einzelvorschriften für die erste Harmonisierungsstufe*Artikel 12*

(1) Vorbehaltlich des Artikels 1 Absatz 3 umfaßt die erste Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren einen Zeitraum von 60 Monaten, beginnend mit dem 1. Juli 1973.

(2) Während der ersten Harmonisierungsstufe finden die Artikel 13 und 14 Anwendung.

Artikel 13

(1) Der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten wird erstmalig unter Bezugnahme auf Zigaretten der Preisklasse festgelegt, die nach den am 1. Januar 1973 vorliegenden Angaben am meisten gefragt ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 darf, unbeschadet der späteren Lösung für das Verhältnis zwischen dem spezifischen und dem proportionalen Teilbetrag, weder niedriger sein als 5 v. H. noch höher als 75 v. H. des Gesamtbetrags aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer auf diese Zigaretten.

(3) Wird die Verbrauchsteuer auf die in Absatz 1 genannte Preisklasse nach dem 1. Januar 1973 geändert, so wird der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf die neue steuerliche Belastung der in Absatz 1 genannten Zigaretten festgelegt.

Artikel 14

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat die Zölle aus der Bemessungsgrundlage für die proportionale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausschließen.

TITEL III

Einzelvorschriften für die zweite Harmonisierungsstufe*Artikel 15*

(1) Die zweite Stufe der Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren beginnt am 1. Juli 1978.

(2) Während der zweiten Harmonisierungsstufe findet Artikel 16 Anwendung.

Artikel 16

(1) Der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten wird unter Bezugnahme auf Zigaretten der Preisklasse festgelegt, die nach den am 1. Januar jedes Jahres — beginnend am 1. Januar 1978 — vorliegenden Angaben am meisten gefragt ist.

(2) Der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer darf weder niedriger als 5 v. H. noch höher als 55 v. H. des Betrags der Gesamtsteuerlast sein, die sich aus der proportionalen Verbrauchsteuer, der spezifischen Verbrauch-

steuer und der Umsatzsteuer auf diesen Zigaretten zusammensetzt.

(3) Wird die Verbrauchsteuer oder Umsatzsteuer auf die in Absatz 1 genannte Preisklasse nach dem 1. Januar 1978 geändert, so wird der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer unter Bezugnahme auf die neue steuerliche Gesamtbelastung der in Absatz 1 genannten Zigaretten festgelegt.

(4) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat die Zölle von der Bemessungsgrundlage für die proportionale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausschließen.

(5) Die Mitgliedstaaten können auf Zigaretten und auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten eine Mindestverbrauchsteuer erheben, sofern diese nicht dazu führt, daß die gesamte Steuerbelastung 90 v. H. der gesamten Steuerbelastung von Zigaretten der am meisten gefragten Preisklasse bzw. von Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten der am meisten gefragten Preisklasse übersteigt.

TITEL IV

Schlußbestimmungen*Artikel 17*

Erforderlichenfalls erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

(1) Die in Anhang I Teil A aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Umsetzungsfristen.

(2) Bezugnahmen auf die genannten Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang II zu lesen.

Artikel 20

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

ANHANG I

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

(gemäß Artikel 19)

1. Richtlinie 72/464/EWG
 2. Richtlinie 79/32/EWG
- und ihre folgenden Änderungen :
- Richtlinie 74/318/EWG
 - Richtlinie 75/786/EWG
 - Richtlinie 76/911/EWG
 - Richtlinie 77/805/EWG
 - Richtlinie 80/369/EWG
 - Richtlinie 80/1275/EWG
 - Richtlinie 81/463/EWG
 - Richtlinie 82/2/EWG
 - Richtlinie 82/877/EWG
 - Richtlinie 84/217/EWG
 - Richtlinie 86/246/EWG
 - Richtlinie 92/78/EWG

TEIL B

Richtlinie	Umsetzungsfristen
— 72/464/EWG	1. 7. 1973 (!)
— 79/32/EWG	1. 1. 1980
— 74/318/EWG	
— 75/786/EWG	
— 76/911/EWG	
— 77/805/EWG	
— 80/369/EWG	
— 80/1275/EWG	
— 81/463/EWG	
— 82/2/EWG	
— 82/877/EWG	
— 84/217/EWG	
— 86/246/EWG	1. 1. 1986
— 92/78/EWG	31. 12. 1992

(!) Dem Vereinigten Königreich und Irland war eine Frist bis zum 31. 12. 1977 zugestanden worden.

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 72/464/EWG	Richtlinie 79/32/EWG
Titel I	Titel I	
Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 1 Absätze 1 und 2	
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 4	
Artikel 2 Absätze 1 und 2	Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 3		Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3		Artikel 2
Artikel 4		Artikel 3
Artikel 5		Artikel 4
Artikel 6		Artikel 4a
Artikel 7		Artikel 7
Artikel 8	Artikel 4	
Artikel 9	Artikel 5	
Artikel 10	Artikel 6	
Artikel 11	Artikel 6a	
Titel II	Titel II	
Artikel 12	Artikel 7	
Artikel 13	Artikel 8	
Artikel 14	Artikel 9	
Titel III	Titel IIa	
Artikel 15	Artikel 10a	
Artikel 16	Artikel 10b	
Titel IV	Titel III	
Artikel 17	Artikel 11	
Artikel 18	Artikel 12 Absatz 2	
Artikel 19	—	—
Artikel 20	—	—
Artikel 21	Artikel 13	Artikel 10

RICHTLINIE 95/60/EG DES RATES

vom 27. November 1995

über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft sind nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, wenn die Ziele des Binnenmarkts erreicht werden sollen. Diese Ziele können nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden. Überdies ist ihre Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene bereits in der Richtlinie 92/81/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere in Artikel 9, vorgesehen. Dementsprechend steht die vorliegende Richtlinie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

In der Richtlinie 92/82/EWG ⁽⁵⁾ sind die Mindestsätze der Verbrauchsteuer für bestimmte Mineralöle und insbesondere für die verschiedenen Kategorien von Gasöl und Kerosin festgelegt.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts bedarf es nunmehr gemeinsamer Vorschriften für die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin, die nicht zum normalen Satz versteuert worden sind, der für diese als Treibstoff verwendeten Mineralöle gilt.

Bestimmten Mitgliedstaaten sollte — aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten — erlaubt werden, von den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen abzuweichen.

In der Richtlinie 92/12/EWG ⁽⁶⁾ sind die Bestimmungen über das allgemeine System für verbrauchsteuerpflichtige Waren festgelegt. In Artikel 24 jener Richtlinie ist insbesondere die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses vorgesehen, der sich mit der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für den Verbrauchsteuerbereich befaßt.

Bestimmte technische Fragen, die die Merkmale des Produkts betreffen, das zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin zu verwenden ist, sollten nach Maßgabe des genannten Artikels behandelt werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1995, S. 178.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 46).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 46).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 46).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften über die steuerliche Kennzeichnung wenden die Mitgliedstaaten für folgende Waren ein System der steuerlichen Kennzeichnung an, das dieser Richtlinie entspricht :

— alle Gasöle des KN-Codes 2710 00 69, die in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/12/EWG übergeführt und entweder von der Steuer befreit oder zu einem anderen als dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/82/EWG festgesetzten Verbrauchsteuersatz versteuert worden sind ;

— Kerosin des KN-Codes 2710 00 55, das in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/12/EWG übergeführt und entweder von der Steuer befreit oder zu einem anderen als dem in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/82/EWG festgesetzten Verbrauchsteuersatz versteuert worden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Verwendung des in Absatz 1 bezeichneten steuerlichen Kennzeichnungssystems aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder aus anderen technischen Gründen gestatten, sofern sie entsprechende Steueraufsichtsmaßnahmen ergreifen.

Außerdem kann Irland gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 92/12/EWG beschließen, den Kennzeichnungsstoff nicht zu verwenden oder seine Verwendung nicht zu genehmigen. In diesem Fall unterrichtet Irland die Kommission, die die anderen Mitgliedstaaten entsprechend unterrichtet.

Artikel 2

(1) Der Kennzeichnungsstoff besteht aus einer bestimmten Zusammensetzung chemischer Zusätze, die spätestens vor der Überführung der betreffenden Mineralöle in den steuerrechtlich freien Verkehr unter Steueraufsicht zugesetzt werden.

Allerdings

— können die Mitgliedstaaten im Fall einer direkten, nicht über ein Steuerlager vorgenommenen Lieferung unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat vorschreiben, daß der Kennzeichnungsstoff zugesetzt wird, bevor das Produkt das Versandsteuerlager verläßt ;

- können die Mitgliedstaaten, die dies vor dem 1. Januar 1996 praktiziert haben, in bestimmten Ausnahmefällen oder -situationen gestatten, daß der Kennzeichnungstoff zugesetzt wird, nachdem die betreffenden Mineralöle unter Steueraufsicht in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Die Mitgliedstaaten, die dies praktizieren, unterrichten die Kommission. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten entsprechend. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr gezahlte Verbrauchsteuer zurückerstatten;
- kann Dänemark das Zusetzen des Kennzeichnungstoffes bis zum Zeitpunkt des Endverkaufs im Einzelhandel hinausschieben, sofern die Waren unter Steueraufsicht verbleiben.

(2) Der zu verwendende Kennzeichnungstoff wird nach dem Verfahren des Artikels 24 der Richtlinie 92/12/EWG bestimmt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine mißbräuchliche Verwendung der gekennzeichneten Produkte verhindert wird und daß insbesondere die betreffenden Mineralöle nicht zur Verbrennung in Kraftfahrzeugmotoren verwendet oder im Treibstofftank von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden dürfen, es sei denn, eine solche Verwendung ist in besonderen, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegten Fällen erlaubt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Verwendung der betreffenden Mineralöle in den in Absatz 1 genannten Fällen als Zuwiderhandlung gegen das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Richtlinie in vollem Umfang angewandt wird, und legt insbesondere die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die genannten Maßnahmen zu verhängen sind; diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können neben dem Kennzeichnungstoff gemäß Artikel 1 Absatz 1 einen einzelstaatlichen Kennzeichnungstoff oder eine Farbe zusetzen.

Den betreffenden Mineralölen dürfen keine anderen als die in den Gemeinschaftsvorschriften oder den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Kennzeichnungstoffe oder Farben zugesetzt werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 2 erlassen werden, nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. November 1995

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gegenüber dem Königreich der Niederlande zu treffen

(95/506/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/41/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, dem Erreger der Braunfäule, aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Das Königreich der Niederlande hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 3. Oktober 1995 mitgeteilt, daß bei Stichproben an Kartoffeln mit Ursprung in diesem Land der Befall durch *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde. Ergänzend teilte es mit, daß sich an weiteren Stichproben der Kartoffelerzeugung 1995 der Befall durch *Pseudomonas solanacearum* bestätigt habe.

Schweden, Italien und Dänemark haben aufgrund der vorgenannten Information aus den Niederlanden am 27. Oktober 1995, 6. November 1995 bzw. 3. November 1995 bestimmte zusätzliche Maßnahmen gegenüber Kartoffeln mit Ursprung in den Niederlanden getroffen, um den Schutz gegen die Einschleppung von *Pseudomonas solanacearum* aus den Niederlanden zu verstärken.

Griechenland, Portugal, Finnland und Frankreich haben ihre Absicht bestätigt, gleichartige zusätzliche Maßnahmen gegenüber Kartoffeln mit Ursprung in den Niederlanden zu treffen.

Diese zusätzliche Maßnahmen umfassen besondere Prüfungsanforderungen.

Bisher konnten weder der Befallsherd festgestellt noch das Ausmaß des Befalls in den Niederlanden festgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 17.

Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Bei diesen zusätzlichen Maßnahmen sind die Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen in den Niederlanden sowie die verringerte Gefahr bei Kartoffeln zu berücksichtigen, für die sichergestellt wird, daß sie nicht angepflanzt werden und auch nicht mittelbar oder unmittelbar mit zum Anpflanzen bestimmten Kartoffeln in Berührung kommen.

Die von den vorgenannten Mitgliedstaaten erlassenen oder noch zu erfassenden zusätzlichen Maßnahmen sollten der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung zumindest bei den wichtigsten Kartoffelerzeugnissen wie Pflanzkartoffeln, Speisekartoffeln und Wirtschaftskartoffeln angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich der Niederlande gewährleistet für die Kartoffeln der Ernte 1995 in der Zeit bis zum 30. Juni 1996 für Pflanzkartoffeln und in der Zeit bis zum 30. September 1996 für andere Kartoffeln, daß zusätzlich zu den Bedingungen der Richtlinie 77/93/EWG, insbesondere von Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 und 19.5 die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten werden, wenn Knollen von Kartoffeln (*Solanum tuberosum* L.) mit Ursprung in den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten und innerhalb der Niederlande verbracht werden sollen.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

a) Die Knollen erfüllen folgende Anforderungen :

aa) Bei Pflanzkartoffeln mit Ursprung aus Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde,

aaa) wenn diese Kartoffeln an Orten der Erzeugung angebaut wurden, an denen der Befall mit *Pseudomonas solanacearum* 1995 anhand des unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probenahmeverfahrens bestätigt wurde : sie dürfen nicht als Pflanzkartoffeln verwendet werden und werden unter Kontrolle der in der Richtlinie 77/93/EWG genannten zuständigen Stelle folgenden Vorgängen unterworfen :

— wenn sie zu befallenen Partien und allen anderen Partien desselben Feldes gehören : Vernichtung in den Niederlanden durch Verbrennen, angemessenes Vergraben in großer Tiefe oder industrielle Verarbeitung in einem Verarbeitungsbetrieb, in dem amtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlagen vorhanden sind, so daß jegliches Risiko einer Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* vermieden wird ;

— wenn sie zu anderen Partien gehören : Vernichtung oder anderweitige Beseitigung in den Niederlanden auf solche Weise, daß gewährleistet ist, daß kein Risiko einer Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* besteht ;

aab) wenn diese Kartoffeln an Orten der Erzeugung angebaut wurden, die in der in den Niederlanden zur Bestimmung der Ausdehnung des Befalls mit *Pseudomonas solanacearum* durchgeführten amtlichen Untersuchung aufgeführt sind : sie werden der Kontrolle der zuständigen Stelle unterstellt, die sie dem unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probenahmeverfahren unterzieht und folgenden Vorgängen unterwirft :

— wenn sie zu Partien gehören, deren Befall bestätigt wurde : diese Partien und alle anderen Kartoffeln, die an dem betreffenden Ort der Erzeugung angebaut wurden, werden den Behandlungen gemäß Buchstaben aaa) erster und zweiter Gedankenstrich unterworfen ;

- wenn sie zu Partien gehören, die an den unter Buchstaben aab) genannten Orten der Erzeugung angebaut wurden, jedoch nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen, bei den Untersuchungen auf *Pseudomonas solanacearum* einen negativen Befund gezeigt haben, und bei ihnen amtlich festgestellt werden kann, daß sie nicht mit den Kartoffeln, die sich als befallen mit *Pseudomonas solanacearum* erwiesen haben, klonal verbunden oder in Berührung gekommen sind und nicht mit Wasser aus einer Quelle bewässert wurden, die gemeinsam mit Orten der Erzeugung genutzt wird, an denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* vermutet oder bestätigt wurde: sie dürfen als Pflanzkartoffeln verwendet werden;
 - wenn sie zu anderen Partien als den unter Buchstaben aab) erster und zweiter Gedankenstrich gehören: sie werden gemäß Buchstaben aaa) zweiter Gedankenstrich vernichtet oder anderweitig beseitigt;
- bb) bei Pflanzkartoffeln mit Ursprung in anderen als den unter Buchstaben aa) genannten Gebieten oder die an anderen Orten der Erzeugung als den unter Buchstaben aaa) und aab) genannten angebaut wurden: Sie sind vor der Ausstellung des erforderlichen Pflanzenpasses einem amtlichen oder amtlich überwachten Test gemäß dem von der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) festgelegten Quarantäneverfahren Nr. 26 für *Pseudomonas solanacearum* ⁽¹⁾ oder einem anderen nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigten Verfahren unterworfen worden, und zwar an einer amtlich entnommenen Stichprobe von mindestens 200 Knollen je Partie und je 25 Tonnen oder weniger, und haben sich dabei als frei von *Pseudomonas solanacearum* erwiesen;
- cc) bei Speise- und Futterkartoffeln mit Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde,
- cca) wenn diese Kartoffeln an Orten der Erzeugung angebaut wurden, an denen der Befall mit *Pseudomonas solanacearum* anhand des unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probenahmeverfahrens bestätigt wurde: sie werden der Kontrolle der zuständigen Stelle unterstellt, die sie dem unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probenahmeverfahren unterzieht und folgenden Vorgängen unterwirft:
- wenn sie zu befallenen Partien und allen anderen Partien desselben Feldes gehören: Vernichtung gemäß Buchstaben aaa) erster Gedankenstrich;
 - wenn sie zu anderen Partien gehören: Vernichtung oder anderweitige Beseitigung gemäß Buchstabe aaa) zweiter Gedankenstrich;
- ccb) wenn diese Kartoffeln an Orten der Erzeugung angebaut wurden, die in der unter Buchstaben aab) genannten Untersuchung aufgeführt sind: sie werden der Kontrolle der zuständigen Stelle unterstellt, die sie dem unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probenahmeverfahren unterzieht und folgenden Vorgängen unterwirft:
- wenn sie zu Partien gehören, deren Befall bestätigt wurde: diese Partien und alle anderen Kartoffeln, die an dem betreffenden Ort der Erzeugung angebaut wurden, werden den Behandlungen gemäß Buchstaben aaa) erster und zweiter Gedankenstrich unterworfen;
 - wenn sie zu Partien gehören, die an den unter Buchstaben ccb) genannten Orten der Erzeugung angebaut wurden, jedoch nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen, bei den Untersuchungen auf *Pseudomonas solanacearum* einen negativen Befund gezeigt haben, und bei ihnen amtlich festgestellt werden kann, daß sie nicht mit den Kartoffeln, die sich als befallen mit *Pseudomonas solanacearum* erwiesen haben, klonal verbunden oder in Berührung gekommen sind und nicht mit Wasser aus einer Quelle bewässert wurden, die gemeinsam mit Orten der Erzeugung genutzt wird, in

⁽¹⁾ EPPO/OEPP-Bulletin 20, S. 255-262 (1990).

- denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* vermutet oder bestätigt wurde : sie müssen bei ihrer Verbringung aus den Orten der Erzeugung von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, daß die zu dieser Partie gehörenden Kartoffeln auf *Pseudomonas solanacearum* untersucht und sich als frei davon erwiesen haben ;
- wenn sie zu anderen Partien als den unter Buchstaben ccb) erster und zweiter Gedankenstrich gehören : sie werden gemäß Buchstaben aaa) zweiter Gedankenstrich vernichtet oder anderweitig beseitigt ;
- dd) bei Speise- und Futterkartoffeln mit Ursprung in anderen als den unter Buchstaben cc) genannten Gebieten : sie werden während dem Sortieren in den Verpackungsstellen bzw. im Falle von Futterkartoffeln vor der Lieferung an den Endverbraucher durch Aufschneiden und Beschau der Abfallknollen und die Untersuchung verdächtiger Knollen auf das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* gemäß den Bestimmungen von Buchstaben bb) überwacht ;
- ee) bei Wirtschaftskartoffeln mit Ursprung aus Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* festgestellt wurde, wenn diese Kartoffeln an Orten der Erzeugung angebaut wurden, an denen der Befall mit *Pseudomonas solanacearum* anhand des unter Buchstabe bb) genannten Untersuchungs- und Probennahmeverfahrens bestätigt wurde, oder an Orten der Erzeugung, die in der unter Buchstaben aab) genannter Untersuchung aufgeführt sind : sie werden dem Test gemäß Buchstaben bb) unterzogen und müssen
- falls sie sich bei diesem Test als frei von *Pseudomonas solanacearum* erweisen, sofort und auf direktem Wege an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, der über amtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlagen verfügt. Liegen diese Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat als den Niederlanden, so setzen sich die betreffenden amtlichen Stellen vor der vorgenannten Lieferung miteinander in Verbindung, um eine angemessene Genehmigung der betreffenden Anlagen und eine angemessene Überwachung gemäß Artikel 1 Absatz 3 erster Gedankenstrich sicherzustellen ;
- falls sie sich als befallen erweisen, gemäß Buchstaben aaa) erster Gedankenstrich vernichtet werden ;
- ff) bei Wirtschaftskartoffeln mit Ursprung in anderen als den unter Buchstaben ee) genannten Gebieten : sie müssen vor Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb überwacht, geprüft und gegebenenfalls untersucht werden.
- b) Die Auswahl der Orte der Erzeugung, die in die Untersuchung gemäß Buchstabe a) aufgenommen werden, muß anhand folgender Kriterien erfolgen :
- dort werden oder wurden Kartoffeln angebaut, die mit den Kartoffeln, die sich als befallen mit *Pseudomonas solanacearum* erwiesen haben, klonal verbunden sind ;
- dort werden oder wurden Kartoffeln angebaut, die aufgrund des Verdachts auf Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* unter amtliche Überwachung gestellt wurden ;
- dort werden oder wurden Kartoffeln angebaut, die mit den Kartoffeln klonal verbunden sind, die an Orten der Erzeugung angebaut wurden, die aufgrund des Verdachts auf *Pseudomonas solanacearum* unter amtlichen Überwachung gestellt wurden ;
- sie liegen in der Nachbarschaft von befallenen Orten der Erzeugung, einschließlich von Orten der Erzeugung, mit denen sie Erzeugungsanlagen und -ausrüstungen direkt oder durch einen gemeinsamen Vertragspartner teilen ;
- sie verwenden Wasser zur Bewässerung aus einer Quelle, die gemeinsam mit Orten der Erzeugung genutzt wird, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* vermutet oder bestätigt wurde.
- c) Unbeschadet der Unterrichtungspflichten gemäß Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG teilen die Niederlande der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Einzelheiten mit über

- die Orte der Erzeugung, deren Befall gemäß Buchstabe a) bestätigt wurde, sobald diese Bestätigung erfolgt ist ;
- die Abgrenzung des mit *Pseudomonas solanacearum* befallenen Gebiets nach Abschluß der Untersuchung gemäß Buchstabe b) und unbeschadet der Ergebnisse der Erhebung gemäß Artikel 3.

Artikel 2

Die Bestimmungsmitgliedstaaten

- unterwerfen Sendungen von Wirtschaftskartoffeln aus den Niederlanden einer amtlichen Überwachung, um zu gewährleisten, daß sie sofort und auf direktem Wege an den bestimmten Verarbeitungsbetrieb geliefert werden ;
- teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, welche Einrichtungen für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Buchstaben aaa), aab) und ee) genannten Zwecke amtlich genehmigt worden sind ;
- können aus den Niederlanden stammende Kartoffelsendungen einem Test gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) bb) unterziehen ;
- können weitere geeignete Maßnahmen zur Durchführung einer amtlichen Überwachung der Kartoffeln mit Ursprung in den Niederlanden treffen, die in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verbracht wurden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten führen amtliche Erhebungen auf *Pseudomonas solanacearum* an Kartoffelknollen mit Ursprung in ihrem Land durch, um das Auftreten oder Nichtauftreten von *Pseudomonas solanacearum* zu bestätigen, wobei sie sich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) bb) aufgeführten Untersuchungs- und Probenahmeverfahren bedienen. Die von den Niederlanden gemäß Absatz 1 erster Satz durchgeführte Erhebung wird von den in Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Sachverständigen nach dem Verfahren desselben Artikels überwacht. Bis zum 1. Januar 1996 muß ein erster Bericht über die Ergebnisse der in den Niederlanden durchgeführten Erhebung und der vorgenannten Überwachung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der in Absatz 1 erster Satz genannten Erhebungen müssen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bis zum 1. Mai 1996 notifiziert werden.

(2) Bei der Erhebung gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten soweit angebracht die relevanten Angaben, die ihnen die Niederlande zur Erfüllung der Vorschrift von Absatz 3 übermitteln.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 müssen die Niederlande den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bis zum 15. Dezember 1995 Angaben über in den Niederlanden angebaute und in den jeweiligen Mitgliedstaat verbrachte Pflanzkartoffeln der Ernten 1994 und 1995 übermitteln, wobei die Nummer des Pflanzenpasses, die Sorte, die Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers anzugeben sind. Diese Vorschriften gelten hinsichtlich personenbezogener Daten unbeschadet der gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und die Verbreitung von *Pseudomonas solanacearum* getroffen haben, so an, daß sie den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 entsprechen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. November 1995

**zur Festlegung der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
am Aufbau des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Italien**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(95/507/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien erfüllte bisher nicht die Bedingungen, um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 91/426/EWG der Kommission vom 22. Juli 1991 zur Festlegung der Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau eines informatisierten Netzes zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO)⁽⁵⁾ zu erhalten.

Seitdem haben die italienischen Behörden einen Vertrag abgeschlossen, um die vorgeschriebene Zusammenarbeit mit dem Server-Zentrum „ANIMO“ zu gewährleisten.

Die italienischen Behörden haben sich verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung dieser Entscheidung zu erlassen.

In Anbetracht der gemachten Fortschritte und der Verpflichtung der italienischen Behörden ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Aufbau des informatisierten Netzes „ANIMO“ in Italien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 234 vom 23. 8. 1991, S. 27.

wird auf 50 % der Ausgaben für Ausrüstungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission⁽⁶⁾, jedoch höchstens 2 000 ECU je ausgerüstete Einheit, festgesetzt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist auf höchstens 200 Einheiten begrenzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Ausgaben werden Italien von der Kommission auf Vorlage nachstehender Belege erstattet :

- der Rechnungen über den Erwerb oder beglaubigte Abschriften dieser Rechnungen,
- einer Bescheinigung der italienischen Behörden, daß sie die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten haben,
- der Bezeichnung der mit dem Erwerb beauftragten Dienststelle und der Inventarnummer des Materials,
- der Bestätigung des Vorhandenseins funktionsfähiger Übertragungsverbindungen.

(2) Die italienischen Behörden übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannten Belege spätestens am 1. Juli 1996.

(3) Die Erstattung gemäß Absatz 1 betrifft nur den Ausgabenbetrag ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 3

Die Kommission kann Kontrollen durchführen, um das Vorhandensein und das Funktionieren der Ausstattung zu überprüfen.

Nicht vorhandene Ausstattungen oder eventuelle Unregelmäßigkeiten werden der zuständigen Behörde gemeldet. Sie können zur Folge haben, daß die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ganz oder teilweise, nach Maßgabe des Umfangs der beteiligungsfähigen Ausstattung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG und der Folgen für das Funktionieren des Netzes, zurückerstattet werden muß.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
